

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

24.09.2019

Beratung:

Bebauungsplanersetzende Abwägungsentscheidung gem. § 125 Abs. 2 BauGB für die Straße "Am Park"

Die Anliegerstraße „Am Park“ wurde erstmalig endgültig hergestellt. In Folge einer Anhörung zur Festsetzung des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages kam es zu einer Prüfung der Rechtslage. Die von der Kanzlei Weißleder und Ewer, vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der aktuellen Rechtsprechung im vorliegenden Fall noch keine sachlichen Erschließungsbeitragspflichten entstanden sind.

Um die Entstehung von sachlichen Beitragspflichten für die Baumaßnahmen an der Straße „Am Park“ herbeizuführen, muss entweder ein Bebauungsplan erlassen werden, dessen Geltungsbereich die Straße „Am Park“ erfasst oder eine bebauungsplanersetzende Abwägungsentscheidung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB für die Straße getroffen werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Straße „Am Park“ den Festsetzungen aus dem Bebauungsplan bzw. der Abwägungsentscheidung entspricht.

Da der Aufwand für den Erlass eines Bebauungsplanes mit einem höheren Aufwand verbunden ist, favorisiert die Verwaltung die Nachholung einer Abwägungsentscheidung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 125 Abs. 2 BauGB dürfen Erschließungsanlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Das Ingenieurbüro GSP, Gosch & Priewe, Bad Oldesloe hat nun die beigefügte bebauungsplanersetzende Abwägungsentscheidung gem. § 125 Abs. 2 BauGB zum Ausbau der Straße „Am Park“ für die Gemeindevertretung vorbereitet. In ihr sind sämtliche abwägungsrelevanten Umstände berücksichtigt, die aus den Bauunterlagen und den vor der Ausführung des Straßenbaus abgegebenen Stellungnahmen Dritter als Belang zu der Straßenplanung ermittelt wurden. Diese Unterlagen können während der Öffnungszeiten in Zimmer 2.13 des Bürgerhauses eingesehen werden. Zugleich werden sie während der Sitzung der Gemeindevertretung zur Einsicht ausliegen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die vor der Ausführung des Straßenbaus abgegebenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen und geprüft.
2. Die Gemeindevertretung billigt die beigefügte bebauungsplanersetzenden Abwägungsentscheidung gem. § 125 Abs. 2 BauGB zum Ausbau der Straße „Am Park“ und macht sie sich zu eigen.
3. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Ergebnisse der beigefügten bebauungsplanersetzenden Abwägungsentscheidung bereits im Bauprogramm der Straße „Am Park“ berücksichtigt wurden und die Straße den Anforderungen von § 125 Abs. 2 und §1 Abs. 4 - 7 BauGB entsprechend hergestellt wurde.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Abwesenheit:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: